

Pflegevertrag - Kurzzeitpflege

Zwischen:

geboren am:

wohnhaft:

(im folgenden Bewohner genannt)

und **Seniorenpflegeheim Mittelfeld gGmbH**
 30519 Hannover, Am Mittelfelde 100
 - vertreten durch die Geschäfts- oder Heimleitung -
 (im folgenden Heim genannt)

wird folgender Vertrag gemäß §§ 71 oder 39 a SGB XI mit Wirkung

vom bis geschlossen.

Allgemeines

Das Heim ist als gemeinnützig anerkannt und verfolgt das Ziel, die Menschenwürde des Bewohners zu bewahren und seine Selbstbestimmung und Selbständigkeit zu fördern. Dazu gewährt das Heim dem Bewohner vorübergehend Unterkunft, Verpflegung und übernimmt die Betreuung und Pflege auf der Grundlage des Heimgesetzes und des SGB XI sowie aller dazu jeweils geltenden Verordnungen, die bei Bedarf eingesehen werden können.

Das Heim wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß §72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer und vorübergehender Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages und die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarung sind Bestandteil dieses Vertrages und können bei Bedarf eingesehen werden. Die Einrichtung ist gemäß § 113 SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität niedergelegten Standards einzuhalten.

Bestandteile dieses Vertrages sind auch die Anlagen 1 bis 7.

§ 1 Leistungsumfang

1. Unterkunft und Verpflegung

Dem Bewohner wird ein Pflegeplatz im Zimmer für die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung ist in der Anlage 1 zu diesem Vertrag einzeln beschrieben. Auf Wunsch erhält der Bewohner einen Zimmerschlüssel und einen Schlüssel für den Einbauschränk gegen Quittung und Zahlung eines evtl. Pfandgeldes lt. Anlage 2 zu diesem Vertrag.

Ein Zimmerwechsel innerhalb des Hauses erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

Der Bewohner kann sein Zimmer, bzw. bei Doppelzimmern seinen Anteil des Zimmers, auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreien Zustand sein. Über das Ausmaß ist Einvernehmen mit dem Heim unter Verwendung der Anlage 4 herzustellen. Elektrische Geräte (z.B. Tauchsieder, Bügeleisen, Koch- und Heizgeräte) dürfen aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden. Alle anderen Elektrogeräte (z. B. Fernseher und Radio) müssen den VDE – Vorschriften entsprechen.

Die Tierhaltung bedarf der Zustimmung des Heimes ebenso wie die Aufnahme von Gästen über Nacht.

Das Heim führt regelmäßige Schönheitsreparaturen durch. Der Bewohner verpflichtet sich, vorübergehend auch einen anderen, vergleichbaren Heimplatz während der Reparaturen anzunehmen.

Beauftragte des Heimes können nach Vorankündigungen jederzeit das Pflegezimmer betreten, um sich ein Urteil über evtl. Reparaturen zu bilden. Im Notfall darf das Zimmer auch ohne Vorankündigung betreten werden.

Das Heim haftet dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht z.B. für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Gebäudebestandteile und Einrichtungen sowie für die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände, soweit diese schriftlich in der Anlage 4 festgehalten wurde. Es haftet nicht bei Fällen höherer Gewalt.

Der Bewohner haftet dem Heim für Schäden an Sachen oder Personen, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Der Bewohner ist ab dem Vertragsbeginn automatisch in eine Sammelhaftpflichtversicherung eingeschlossen.

Sollten Wertsachen des Bewohners (z.B. Schmuck oder Bargeld) vom Heim verwahrt werden, bedarf es einer Sondervereinbarung.

Leistungen oberhalb des Regelumfanges sind als Zusatzleistungen in der Anlage 2 enthalten. Auf Wunsch des Bewohners oder seines gesetzlichen Vertreters nimmt die Verwaltung die Post des Bewohners entgegen.

Das Heim bietet dem Bewohner die volle Verpflegung nach seinen gesundheitlichen Bedürfnissen und unter Beachtung von ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Vorschriften an.

Sonderkostformen, weitere Zwischenmahlzeiten und evtl. Sondenernährung werden unter Abstimmung mit dem behandelnden Arzt festgelegt und vom Heim angeboten. Soweit dafür kein Sonderpreis zu entrichten ist (siehe Anlage 2), sind die Kosten im Tagessatz enthalten.

Die Mahlzeiten können sowohl im Speisesaal, als auch im Aufenthaltsraum der jeweiligen Pflegestation als auch im Pflegezimmer eingenommen werden. Die Verpflegung von Gästen oder die Ausrichtung von persönlichen Feiern ist nach vorheriger Ankündigung nach den Preisen der Anlage 2 möglich.

2. allgemeine Pflegeleistungen

Dem Bewohner werden die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Erhaltung möglichst weitgehender Selbständigkeit angeboten.

Die Leistungen der Pflege umfassen Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität, bei der Behandlungspflege und im Sozialdienst, soweit der Bewohner sie nach Begutachtung durch die Pflegekassen anhand seines Pflegegrades benötigt.

Zur Zeit hat der Bewohner den Pflegegrad .

Sollte noch kein Pflegegrad durch die Pflegekasse festgelegt sein, kann das Heim vorläufig aufgrund des Pflegegrades 1 abrechnen. Das Heim verpflichtet sich zur Verrechnung nach erhaltenem Bescheid der Pflegekasse.

Das Heim ist personell in der Lage, bis zum höchsten Pflegegrad der Pflegekassen zu pflegen.

Ergibt sich eine Erhöhung des pflegerischen Umfangs, so erklärt sich der Bewohner oder dessen Betreuer damit einverstanden, einen Höherstufungsantrag an die Pflegekasse zu unterschreiben. Der Pflegegrad und der vom Heim abzurechnende Monatspreis ändern sich ohne ausdrückliche Erklärung ab der Gültigkeit des höheren Pflegegrades der Pflegekasse.

Eine Reduzierung des Pflegegrades wird vom Heim analog behandelt.

Das Heim kann bei der Vermittlung der ärztlichen Betreuung des Bewohners unter Beachtung der freien Arztwahl mitwirken. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der Arzt ist für die Festlegung evtl. Behandlungspflege verantwortlich. Grundsätzlich dürfen Pflegekräfte des Heims diese medizinische Behandlungspflege nur durchführen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind und der Arzt die Verantwortung dafür übernimmt, indem er die Maßnahmen in der Pflegedokumentation abzeichnet.

Benötigt der Bewohner zur möglichst weitgehenden Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nach dem Urteil des Arztes Pflegehilfsmittel, werden diese über eine entsprechende Verordnung des Arztes zu Lasten der Krankenkasse des Bewohners beschafft.

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit kommen für Bewohner auch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation in Betracht. Hierzu gehören z.B. Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, die auf ärztliche Verordnung durch externe Therapeuten erbracht werden können. Die Räumlichkeiten für die Behandlungen sind im Heim vorhanden.

Das Heim bemüht sich, dem Bewohner bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Rahmen des Sozialdienstes behilflich zu sein. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit des Bewohners, an Freizeitangeboten und Veranstaltungen des Heimes nach seinen physischen und psychischen Fähigkeiten teilzunehmen.

Der Umfang des Sozialdienstes richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Bewohners und nach den personellen Möglichkeiten des Heimes unter Beachtung der Vorgaben von Kostenträgern zu den Regelleistungen. Alle darüber hinaus gehenden Leistungen können vom Heim anhand der Anlage 2 angeboten und berechnet werden.

3. Investitionsfolgekosten

Nach dem § 82 SGB XI werden die Investitionsfolgekosten als Teil des gesamten Entgeltes separat ausgewiesen und berechnet.

§ 2 Zusatzleistungen, sonstige Dienstleistungen

Bei den beispielhaft in der Anlage 2 aufgeführten Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen, die über den Regelumfang des § 1 dieses Vertrages hinausgehen. Hierfür ist vor Leistungsbeginn eine gesonderte Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen erforderlich.

Zusatzleistungen und sonstige Dienstleistungen sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekassen übernommen und sind in aller Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers für Sozialhilfe und / oder Pflegegeld auszulösen.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte richten sich grundsätzlich nach den zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und Behörde für Investitionsfolgekosten) abgeschlossenen Pflegesatzvereinbarungen.

Grundsätzlich trägt der Bewohner alle nicht von Kostenträgern übernommenen Anteile der Gesamtkosten. Kann der Bewohner – auch nicht unter Mithilfe der Angehörigen – seine Anteile an dem Gesamtentgelt aus seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen teilweise oder ganz nicht bestreiten, ist er verpflichtet, ab Vertragsbeginn einen Antrag auf Sozialhilfe an das zuständige Sozialamt zu stellen.

Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung von Teilen des Gesamtentgeltes ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Heim und Sozialhilfeträger unmittelbar. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an das Heim zu leisten.

Als Vorschuss ist bei Abschluss des Vertrages ein Betrag in Höhe von 550,00 € in bar oder per Überweisung zu entrichten. Das Heim verpflichtet sich zur Verrechnung zum Vertragsende in der Schlussrechnung.

Die Entgelte für die vom Bewohner zu tragenden Anteile an den Gesamtkosten sind nach Vertragsende unverzüglich vom Bewohner auf das Konto des Heims zu entrichten. Der Bewohner kann am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung (Anlage 3) teilnehmen oder seine Rente(n) auf das Heim direkt umleiten.

Durch nicht fristgerechte Zahlung wird bereits Verzug begründet mit der Folge, dass das geschuldete Entgelt zu verzinsen ist. Der Zinssatz entspricht in der Höhe dem nach § 288 Abs. 3 BGB jeweils dem vom Heim gegenüber den Kreditgebern zu zahlenden Zinssatz, mindestens jedoch dem gesetzl. Zinssatz v. z. Zt. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 S. 2 BGB für das Jahr.

Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für allgemeine Pflegeleistungen ändern sich durch die Pflegesatzvereinbarungen mit den Kostenträgern zu den darin festgelegten Wirkungszeitpunkten. Das Heim wird den Bewohner unverzüglich bei neuen Vereinbarungen informieren.

Das Entgelt für die Investitionskosten wird durch fristgerechte Mitteilung des Heimes – 4 Wochen vor Inkrafttreten – verändert. Die Übernahme der Investitionskosten durch das zuständige Sozialamt wird durch den Bescheid nach § 77 SGB XII geregelt.

Auszug aus: „Pflegesatzvereinbarung über Leistungen der vollstationären Pflege“

§ 5 Pflegesätze Abs. (5)

Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegegraden ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweilige Pflegegrade nach § 15 SGB XI maßgeblich.

Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch des jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme festgestellten Pflegegrades begrenzt.

§ 141 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Abweichend davon ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 4, die unmittelbar im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege aufgenommen werden, ein Zuschlag in Höhe der Differenz zum vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades für die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthaltes abrechnungsfähig. Der Zuschlag ist bei Rechnungsstellung jeweils gesondert als „Zuschlag KZP Krkhs“ auszuweisen. Der Abrechnungsbetrag inklusive des Zuschlages gilt für den gesamten Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Krankenhausentlassung und wird nicht rückgerechnet. Nachberechnungen aufgrund etwaiger rückwirkender Höherstufungen sind damit ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung des Vertrages

Mit dem Auszug oder dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis zwischen dem Bewohner und dem Heim.

Das Heim ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. seiner Erben einzulagern, wenn nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird.

Der Bewohner beauftragt hiermit das Heim, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

1. Name, Vorname, Anschrift, Telefon:

2. Name, Vorname, Anschrift, Telefon:

3. Name, Vorname, Anschrift, Telefon:

Das Heim stellt den Nachlass soweit möglich unverzüglich durch Verschluss sicher und ist hiermit beauftragt, ihn unbeschadet erbrechtlicher Regelungen folgender Person auszuhändigen:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon:

Anlage 1/2Seiten

Leistungs- und Preisverzeichnis für die Regelleistungen

Unterkunft und Verpflegung

- Einzelzimmer mit mindestens 12 qm oder Anteil eines Zweibettzimmers mit insgesamt mindestens 18 qm Grundfläche (Flächenangaben ohne Nasszellen)
- eigene Nasszelle mit WC, Waschbecken und Zubehör je Zimmer (teilweise mit Dusche)
- motorbetriebenes Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Gardinen, Tisch und Stuhl
- technische Ausstattung mit Notrufanlage, Telefon-, Rundfunk- und Fernsehanschlüsseldosen, Heizkörper mit Thermostat, Beleuchtung, Wasser- und Stromversorgung
- Nutzung aller Gemeinschaftsräume in Abhängigkeit der Bedürfnisse anderer Bewohner, soweit keine Nutzungsgebühr lt. Anlage 2 erhoben wird.
- Wäschereinigung der vom Heim zur Verfügung gestellten Wäsche sowie der persönlichen Wäsche des Bewohners, soweit nicht nach Anlage 2 eine Gebühr erhoben wird.
- kleinere Besorgungen und Hilfestellungen, soweit es sich nicht um Zusatzleistungen nach Anlage 2 handelt
- Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und eine ausreichende Zwischenmahlzeit nach individuellen Möglichkeiten des Bewohners
- ausreichend Getränke, besonders im Sommer
- Essensservice im Pflegezimmer oder im Aufenthaltsraum

Tagespreis für Unterkunft (17,36 €) und Verpflegung (5,65 €) = z.Z. 23,01 €

allgemeine Pflegeleistungen

- pflegerische Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der sozialen Betreuung nach der Rahmenvereinbarung im Umfang des von der Pflegekasse festgestellten Pflegegrades
- Behandlungspflege nach der Rahmenvereinbarung, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt übernommen wird
- Hilfen bei der Organisation aller Therapieformen, soweit vom Arzt verordnet
- Hilfen bei der Organisation von Pflegehilfsmitteln, soweit vom Arzt verordnet

Tagespreise für allgemeine Pflegeleistungen (pflegebedingte Aufwendungen)

Pflegegrad 1	= z.Z.	48,57 €
Pflegegrad 2	= z.Z.	62,26 €
Pflegegrad 3	= z.Z.	78,44 €
Pflegegrad 4	= z.Z.	95,30 €
Pflegegrad 5	= z.Z.	102,86 €

Investitionsfolgekosten

- Kapitalzinsen
- Abschreibungen
- Instandhaltung
- Nutzungsgebühren

Tagespreis für Investitionsfolgekosten = z.Z. 22,65 € (Sozialamt = 21,63 €)

Zusammenfassung der Tagessätze in Euro

Pflege-grad	pflegebedingte Aufwendungen	Unterkunft	Verpflegung	Investitions-kosten Selbstzahler	Gesamt-kosten Selbstzahler	abzügl. Anteil Pflege-kasse*	Eigen-anteil pro Tag
1	48,57	17,36	5,65	22,65	94,23	0,00	94,23
2	62,26	17,36	5,65	22,65	107,92	- 62,26	45,66
3	78,44	17,36	5,65	22,65	124,10	- 78,44	45,66
4	95,30	17,36	5,65	22,65	140,96	- 95,30	45,66
5	102,86	17,36	5,65	22,65	148,52	- 102,86	45,66

**Die Pflegekasse übernimmt für die Pflegegrade 2 bis 5 die pflegebedingten Aufwendungen pro Jahr für bis zu 8 Wochen und bis zu 1.774,00 €.*

Darüber hinaus gehende pflegebedingte Aufwendungen werden von der Pflegekasse nicht erstattet und müssen vom Bewohner selbst getragen werden.

Anlage 2/2Seiten

Leistungs- und Preisverzeichnis für Zusatzleistungen und weitere Leistungen

1. Zusatzleistungen

Hierbei handelt es sich um zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen oder besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung, die über den Regelumfang der Anlage 1 hinausgehen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI.

1.1. Unterkunft

- | | | | |
|---|--------------------------|--------|---------|
| ▪ chemische Wäschereinigung | Einzelabrechnung | | |
| ▪ Telefonanschluss und –gebühren | Rechnung Telefonanbieter | | |
| ▪ Gebühren für Rundfunk- und Fernsehgeräte, Internet- und Faxanschlüsse | Einzelabrechnung | | |
| ▪ Einlagerung privater Gegenstände | pro Tag | = z.Z. | 3,00 € |
| ▪ Reparaturen an persönlichen Gegenständen | pro Stunde | = z.Z. | 30,00 € |

1.2. Pflege und Betreuung

- | | | | |
|--|------------------|--------|---------|
| ▪ medizinische Maniküre/Pediküre, die über eine notwendige Nagelpflege hinaus geht | Einzelabrechnung | | |
| ▪ Hilfe bei der privaten Korrespondenz, soweit diese selbst erledigt werden könnte | pro Stunde | = z.Z. | 25,00 € |
| ▪ persönliche Begleitung zu Arztbesuchen, soweit eine Begleitung nicht notwendig, aber gewünscht wird | pro Stunde | = z.Z. | 25,00 € |
| ▪ zusätzliche Betreuung/Pflege auf Wunsch des Bewohners, für die die Pflegekasse oder das Sozialamt nicht aufkommen | pro Stunde | = z.Z. | 25,00 € |
| ▪ zusätzliche Betreuung bei erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf, soweit gewünscht, aber nicht vom Kostenträger übernommen | pro Stunde | = z.Z. | 25,00 € |

2. Sonstige Leistungen

▪ Bewirtung von Gästen	Mittagessen	= z.Z.	6,50 €
	Frühstück	= z.Z.	4,00 €
	Nachmittagskaffee	= z.Z.	2,50 €
	Abendessen	= z.Z.	4,00 €
▪ Eintrittsgelder oder ähnliches bei Ausflügen	Einzelabrechnung		
▪ Friseur- und ähnliche Leistungen	Einzelabrechnung		
▪ Hand- und Fußpflege, soweit diese über die Leistung nach § 1 hinausgeht	pro Stunde	= z.Z.	25,00 €
▪ Urlaubsreisen/Ausflüge	Einzelabrechnung		
▪ Fahr- und Begleitdienste	pro Stunde	= z.Z.	25,00 €
▪ Schlüsselpfand	pro Schlüssel	= z.Z.	35,00 €
▪ Versorgung mit Inkontinenzmaterial (wenn kein oder kein ausreichendes Material vom Bewohner zur Verfügung gestellt wird)	pro Tag	= z.Z.	5,00 €
▪ Zuzahlung zu Krankenkassenleistungen und nicht erstattungsfähige oder privat verordnete Medikamente	Einzelabrechnung		
▪ individuelle Pflegehilfsmittel, soweit nicht vom Kostenträger übernommen	Einzelabrechnung		

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz (Kunden-Nr.): (Wird separat mitgeteilt)

Bewohner	Kontoinhaber (falls abweichend)
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße u. Hausnummer	Straße u. Hausnummer
PLZ u. Ort	PLZ u. Ort

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

[illegible]

BIC:							
------	--	--	--	--	--	--	--

Vor dem Einzug wird mich die Seniorenpflegeheim Mittelfeld gGmbH per Rechnung unterrichten, es handelt sich dabei um eine verkürzte Vorabankündigung.

Ort, Datum Unterschrift (Kontoinhaber/ges. Vertreter)

Anlage 4

Heimkostenfinanzierung

Welche Kosten entstehen? Kann ich mir das leisten?

- Die Heimkosten gliedern sich in:
- Pflegekosten
 - Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten
 - ggf. können Zusatzleistungen entstehen
(z.B. für eine Versorgung mit Inkontinenzmaterial)

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Investitionskosten sind in jedem Fall vom Bewohner selbst zu zahlen.

Bitte ergänzen Sie die Angaben gewissenhaft!

Die Klärung der Finanzierung der Heimkosten soll Sie vor finanziellen Nachteilen bewahren.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Die Heimkosten werden aufgebracht durch:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| ▪ Eigenes Vermögen | ☐ ja | ☐ nein |
| Monatliches Renteneinkommen
(ausfüllen, wenn ein Kostenübernahmeantrag beim Sozialhilfeträger gestellt werden muss) | | |
| ▪ Rente (Altersrente) | ☐ ja | ☐ nein |
| ▪ Rente (Witwenrente) | ☐ ja | ☐ nein |
| ▪ Zusatzrente/Betriebsrente | ☐ ja | ☐ nein |
| ▪ Kriegsoferversorgung | ☐ ja | ☐ nein |
| ▪ Landesblindengeld | ☐ ja | ☐ nein |
| ▪ Ich bin pensionsberechtigt und somit beihilfefähig | ☐ ja | ☐ nein |
| ▪ Zuzahlung anderer Personen | ☐ ja | ☐ nein |

Wie lange reichen Ihre eigenen Mittel (monatliche Einkünfte und Vermögen) voraussichtlich aus, wenn Sie die derzeitigen Heimkosten zugrunde legen?

(Bitte beachten Sie die geschützten Vermögensfreibeträge von 5.000,00 € je Person. Seit 01.04.2017/Änderung § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XI)

- ☐ weniger als 6 Monate
 ☐ 6 – 10 Monate
 ☐ mehr als 12 Monate

Unterschrift des Bewohners/Vertreters

Anlage 5/3 Seiten

Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Bewohner wenden?

Geschäftsführer: Hans-Joachim Sander
Telefon: 0511 87964-0
E-Mail: verwaltung@seniorenpflegeheim-mittelfeld.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter: Uwe Füllberg
Telefon: 0511 87964-113
E-Mail: dsb@seniorenpflegeheim-mittelfeld.de

Der Bewohner hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511 120-4500
Telefax: 0511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen der Vertragsanbahnung und des Vertragsschlusses sowie während der Vertragsdurchführung erhalten.

Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit) des Bewohners, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Bewohner erhalten.

Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Bewohners, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe sein.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Bewohner oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmern oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, etc.) zulässigerweise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Bewohners, erhalten haben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b), 9 Abs. 2 h)), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder Cateringunternehmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f), 9 Abs. 2 f)), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftgebern zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Auch eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a)) berechtigt uns zur Verarbeitung. Für diese Fälle haben wir **die Anlage 6** beigefügt, aus der Sie ersehen können, zu welchen Zwecken wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erbitten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer erhält Daten des Bewohners?

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und unter deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterer, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Bewohners.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Welche Datenschutzrechte haben der Bewohner und andere betroffene Personen?

Der Bewohner und andere betroffene Personen haben das Recht auf **Auskunft** sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung sowie das Recht aus **Datenübertragbarkeit**.

Im Rahmen des Vertrages muss der Bewohner grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Anlage 6

Einwilligung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zur Datenübermittlung

Frau / Herr

Vorname und Name des Bewohners

entbindet

- die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. von der Schweigepflicht gegenüber dem Heim, soweit dieser zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Heimvertrag bezeichneten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigt, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- das Heim von der Schweigepflicht gegenüber den den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen ihn behandelnden Personen wie Apothekern, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- die Pflege- und Krankenkasse des Bewohners von der Schweigepflicht gegenüber dem Heim zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- das Heim von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse des Bewohners zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- das Heim von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten über den Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
- das Heim von der Schweigepflicht gegenüber externen Versorgungsunternehmen (ambulante Palliativdienste, Wund- und Stoma Versorger, Sanitätshäuser usw.) zur vertragsgemäßen Erbringung von Leistungen, die im Auftrag der Krankenkasse erbracht werden,
- das Heim von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, der Wohngeldstelle oder externen Abrechnungsstellen, soweit diese Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen benötigen,
- das Heim von der Schweigepflicht gegenüber externen Dienstleistern wie Wäschereien, Krankenbeförderungs- und Reinigungsunternehmen, wenn das Heim die erforderlichen Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners im Zusammenhang mit ansteckungsfähigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen des Dienstleisters zu ermöglichen.

Datenübermittlung: Der Bewohner/Vertreter ist auch damit einverstanden, dass das Heim und die oben genannten Beteiligten zu den genannten Zwecken Daten austauschen.

Diese Erklärung ist freiwillig und jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass das Heim seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm dadurch eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten und er ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Einwilligung.

Hannover,

Datum

Unterschrift des Bewohners/Vertreters

Anlage 7

Abrechnung des Verwahrgeldkontos (Verwahrgeld = Barbetrag = Taschengeld)

(Ein Betrag zwischen 50,00 und 100,00 € ist erfahrungsgemäß für den Zeitraum der Kurzzeitpflege ausreichend um Kosten für z.B. Kiosk, Frisör, Fußpflege, mögliche Medikamentenzuzahlungen usw. auszugleichen)

- ☐ Es wird ein Betrag auf das Verwahrgeldkonto eingezahlt/überwiesen (Verwaltung UG).
(Bankverbindung: Hannoversche Volksbank IBAN: DE50 2519 0001 0397 2038 00
Verwendungszweck: „Verwahrgeld Vorname Name“)

Ein auf dem Verwahrgeldkonto verbleibendes Guthaben wird am Ende der Kurzzeitpflege und Auszug mit den Heimkosten verrechnet.

Wird kein Barbetrag festgelegt, werden keine Beträge verauslagt und der Bewohner zahlt direkt an den Leistungserbringer. Die Adresse des Bewohners/Betreuers/Bevollmächtigten kann an den Leistungserbringer weitergeleitet werden, um eine ordnungsgemäße Abrechnung für den Leistungserbringer zu gewährleisten.

Hannover,

Datum

Unterschrift des Bewohners/Vertreters

§ 5 Sonstiges

Der Bewohner ist nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, vor seinem Einzug ein ärztliches Attest beizubringen, aus dem hervorgeht, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Tuberkulose bei ihm vorhanden sind.

Das Rauchen in den Zimmern, insbesondere in Doppelzimmern, ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Einzelzimmernutzung ist in Absprache mit der Heimleitung eine Sonderregelung abzusprechen. Wird durch das Rauchen die Rauchmeldeanlage ausgelöst, hat der Bewohner etwaige Kosten der Ab-/Einschaltung und dem Heim in Rechnung gestellte Fremdkosten, z.B. durch den Einsatz der Feuerwehr, zu tragen.

Der Bewohner gibt sein Einverständnis, dass bei der Herausgabe und Gestaltung der Heimzeitung, der Homepage und anderer Heim-Medien Berichte und Fotos über Veranstaltungen, der Alltagsgestaltung, gemeinsame Reisen/Ausflüge usw. über seine Person erscheinen dürfen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich, muss aber vor Herausgabe solcher Berichte schriftlich erklärt werden.

Das Heim arbeitet bei der Beschaffung und Versorgung der Bewohner mit den notwendigen Medikamenten mit Vertragsapotheken nach § 12a Apothekengesetz zusammen.

Die Wohnbereiche E, 1, 2 und 3 werden durch die Neue Apotheke Mittelfeld versorgt.

Der Bewohner stimmt der Versorgung durch eine der o.g. Vertragsapotheken zu.

Sollte der Bewohner die Versorgung durch eine andere Apotheke wünschen, muss er sich selbst um die Lieferung seiner Medikamente kümmern.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, oder der Vertrag Lücken enthält, werden Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist bereits durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Das Heim nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Hannover.

Die Anlagen 3 (ggf.), 4, 6, und 7 sind separat zu unterschreiben.

Der Bewohner erhält ein vom Heim unterzeichnetes komplettes Exemplar (incl. der Anlagen 1 bis 7) des Heimvertrages, was er durch seine folgende Unterschrift bestätigt.

Hannover, _____
Datum

Unterschrift Heim

Unterschrift des Bewohners/Vertreters